

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Stühe“
in den Gemeinden Dötlingen und Ganderkesee, Landkreis Oldenburg**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 19, 32 Abs.1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stühe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Dötlingen und Ganderkesee ca. 3,5 km südwestlich von Ganderkesee zwischen den Ortschaften Immer, Klattenhof und Bergedorf.
Es ist durch den Wechsel von dominierenden Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern mit Hainsimsen-Buchenwäldern und Moor-, Au- und Bruchwäldern gekennzeichnet. Teilweise befinden sich historisch alte Waldstandorte im Stühe. Daneben sind kleinflächig Offenlandbiotope, Feuchtgebüsche, Wallhecken und Gewässer eingestreut. Das NSG wird außerdem durch seine Lage auf Talsanden, Mooren und Lehm charakterisiert.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2 – 4, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 457 „Stühe“ (FFH-Gebiet DE 2916-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 217 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern in den jeweiligen naturnahen und

- struktureichen Ausprägungen mit unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen inklusive hohem Altholz- und Totholzanteil,
2. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen vielfältigen Biotopkomplexes, u.a. bestehend aus feuchten und mesophilen standortheimischen naturnahen Waldgesellschaften, Feuchtgebüsch, Grünlandbereichen, Moorstrukturen und Gewässern,
 3. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen,
 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende naturnahe Waldgesellschaft in unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen mit hohem Altholz- und Totholzanteil,
 5. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Insekten,
 6. den Erhalt und die Entwicklung der in dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale 137 „Margaretenmoor“ und 138 „Schlatt im Stühe“ als naturnahe feuchte bis nasse Standorte einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen; die Standorte werden insbesondere durch einen dystrophen Teich, ein Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte sowie moortypische Strukturen charakterisiert,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH Gebietes „Stühe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0* „Moorwälder“ nährstoffarmer bis nährstoffreicherer, nasser Standorte in möglichst allen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien in mosaikartiger Struktur, in ausreichender Flächenausdehnung, mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Alt- und Totholz und dem vollständigen Inventar der charakteristischen Arten und ihren Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Arten zählen insbesondere in der Baumschicht Moorbirke (*Betula pubescens*), in der Strauchschicht Faulbaum (*Frangula alnus*) und in der Krautschicht Graue Segge (*Carex canescens*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges und Scheidiges Wollgras (*Eriophorum angustifolium* und *E. vaginatum*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*).
 - b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als struktureiche und naturnahe Waldgesellschaften mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen. Im Bestand sind insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) enthalten. Die Bestände enthalten möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben typischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz auf.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ in ausreichender Flächenausdehnung inklusive der Verlandungsbereiche und wichtiger Kontaktbiotope sowie der charakteristischen Tier-

und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in gesunden sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) und Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*).

- b) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ natürlicher nährstoffarmer Ausprägungen in ausreichender Flächenausdehnung inklusive der Verlandungsbereiche sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Grau-Segge (*Carex canescens*).
- c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche Ausprägungen der mäßig bis gut nährstoffversorgten extensiv genutzten Grünlandstandorte strukturreicher und naturnaher Landschaften einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, insbesondere geprägt durch Arten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf schwächer bis stärker wechselfeuchten, kleinflächig auch sehr frischen Standorten mit lehmigen Sanden und Sandüberlagerungen. Die Baumschicht wird von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert mit geringem Anteil Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Die Krautschicht ist charakteristisch geprägt von Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Gewöhnlichem Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Frauenhaarmoos (*Polytrichum spec.*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.
- e) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf wechselfeuchten, kleinflächig auch stark grundwasserbeeinflussten Standorten. Insbesondere die Baumschicht besteht aus den charakteristischen standortgerechten, autochtonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie aus standortheimischen Mischbaumarten wie z.B. Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*). Im Unterstand sind insbesondere Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vorhanden. Charakteristische Arten der Krautschicht sind insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Geißblatt (*Clematis vitalba*), Rankender Lerchensporn (*Ceratocarpus claviculata*), Pillensegge (*Carex pilulifera*) und Goldnessel (*Lamium galeobdolon*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegenden und stehenden Totholz vorhanden.
- f) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ als naturnahe strukturreiche Bestände auf sandigen bis frischlehmigen basenarmen Böden mit

natürlichem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert. In der Strauchschicht kommen insbesondere Faulbaum (*Frangula alnus*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vor. Die Krautschicht besteht insbesondere aus standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 10. die Bodengestalt einschließlich der Wallkörper der vorhandenen Wallhecken zu verändern.
 11. den Wasserhaushalt zu verändern
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Untersuchungen durch die für die Überwachung, den Schutz und die Entwicklung der Gewässer zuständigen Behörden,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 4.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeigneten Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand oder auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 6. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) ohne die Bodengestalt zu verändern,
 - c) ohne Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,

- d) ohne die Grünlandnarbe zu erneuern, wobei die umbruchlose Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren zulässig bleibt; Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - e) ohne Pflanzenschutzmittel anzuwenden; sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie rechtmäßig bestehender Viehunterstände im bisher bestehenden Umfang und in ortsüblicher Weise; die Neuerrichtung von Viehunterständen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
- a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) ohne die Bodengestalt zu verändern,
 - c) ohne Grünland in Acker umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen oder in andere Vegetationstypen umzuwandeln,
 - d) ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die umbruchlose Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat im Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes der LRT-typischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser; Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - e) ohne zu düngen, mit Ausnahme der Entzugsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung durch Festmist mit Ausnahme von Geflügelkot,
 - f) eine Beweidung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden zu lassen,
 - g) eine Mahd nur abgestimmt auf die Ausprägung des jeweiligen Biototyps erfolgen zu lassen,
 - h) ohne eine Mahd anders, als von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen zu lassen,
 - i) ohne Mähgut liegen zu lassen,
 - j) ohne Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
 - k) ohne Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - l) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 5 und 6 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen,
- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume,

¹Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- d) Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag
 - größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. bei befahrungsempfindlichen Standorten eine Woche vor Durchführung sowie
 - größer 1,0 ha nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, für die Verjüngung der Eiche darf die Größe des Lochhiebes bis zu 0,5 ha und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis zu 1,0 ha Flächengröße betragen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorzäune sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt (gilt nur für Flächen mit dem LRT 9160, 9190, 91D0* und 91E0*),
 - j) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (gilt nur für Flächen mit dem LRT 91D0*),
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung
 - ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden (gilt nicht für Flächen mit den LRT 9110 und 9120),
 - auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden (gilt nur für Flächen mit den LRT 9110 und 9120).

Die Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 zur Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Stillgewässer durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Beseitigung von Unterwasserpflanzen, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen ist untersagt.
 2. Die fischereiliche Nutzung der Gewässer, die einen wertbestimmenden Lebensraumtypen darstellen, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) In den unter den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

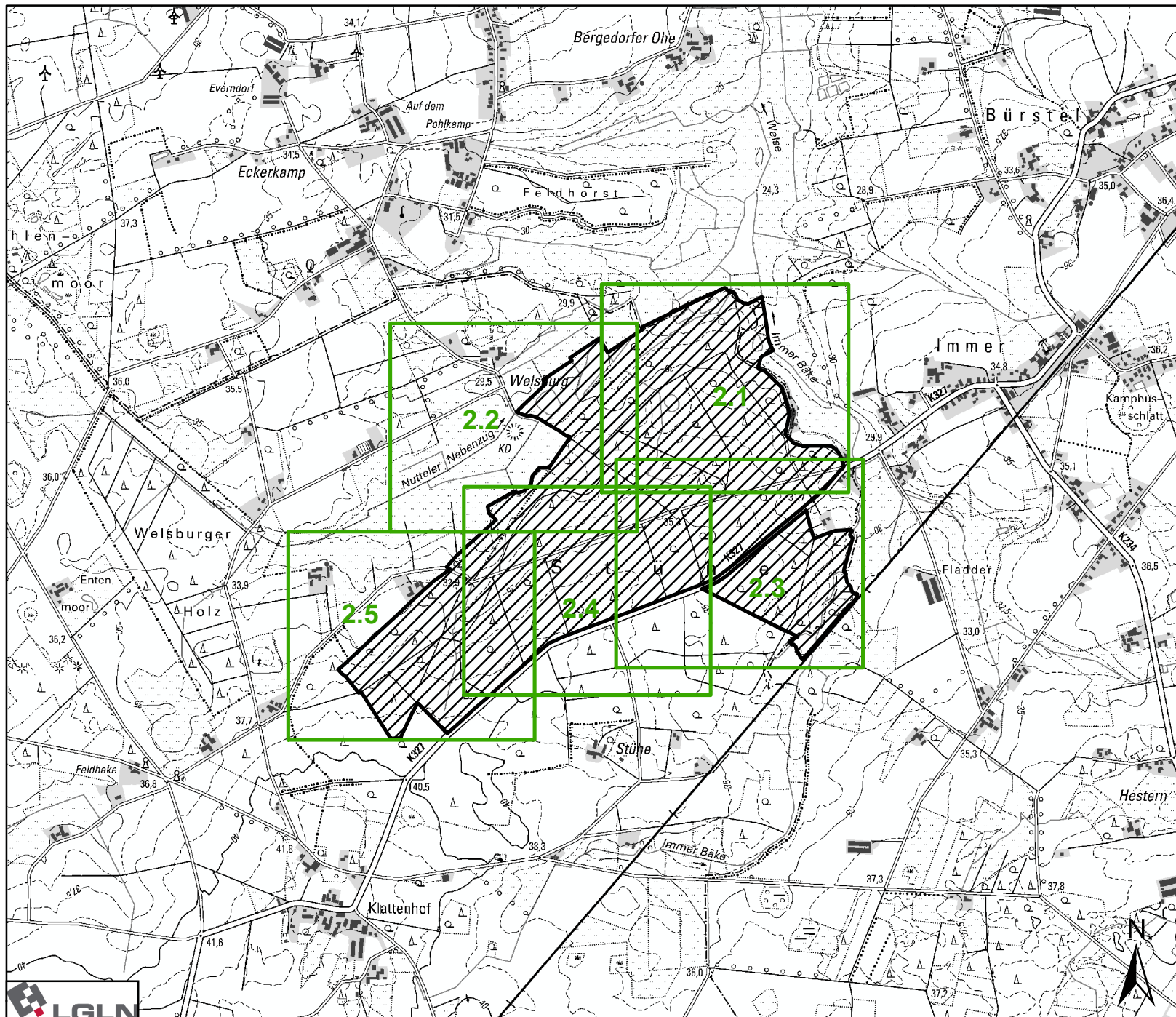
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben
 - das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 20 „Welsetal und Stühe“ im Geltungsbereich dieser Verordnung und
 - die in der Anlage zu der Verordnung über die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Oldenburg vom 29.06.1982, zuletzt geändert durch Art. I § 2 der Verordnung vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems, S. 346), genannten Naturdenkmale ND 137 „Margaretenmoor“ und ND 138 „Schlatt im Stühe“.

Wildeshausen, den 19.12.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat



Naturschutzgebiet Stühe

Übersichtskarte

Anlage 1

zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

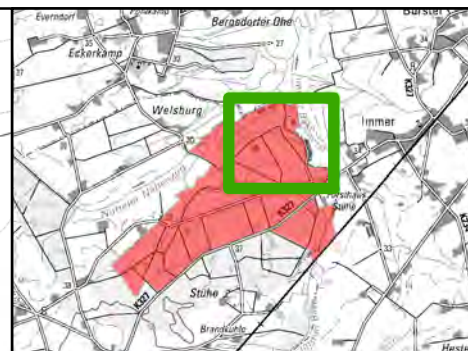
Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet Stühe

Maßstab 1:25.000

0 250 500 1.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung,
©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung



Naturschutzgebiet Stühe und FFH-Gebiet

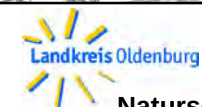
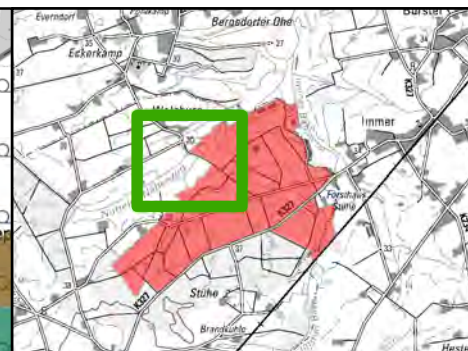
FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 6510 Magere Flachland- Mähwiesen
- 9110/9120 Hainsimsen-Buchenwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder
- 91D0* Moorbüschwälder
- 91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000

0 50 100 200
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN



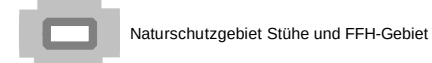
Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

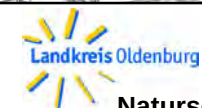
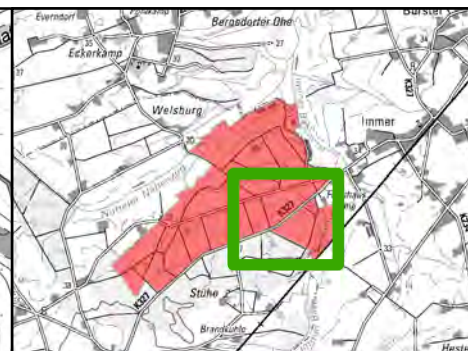
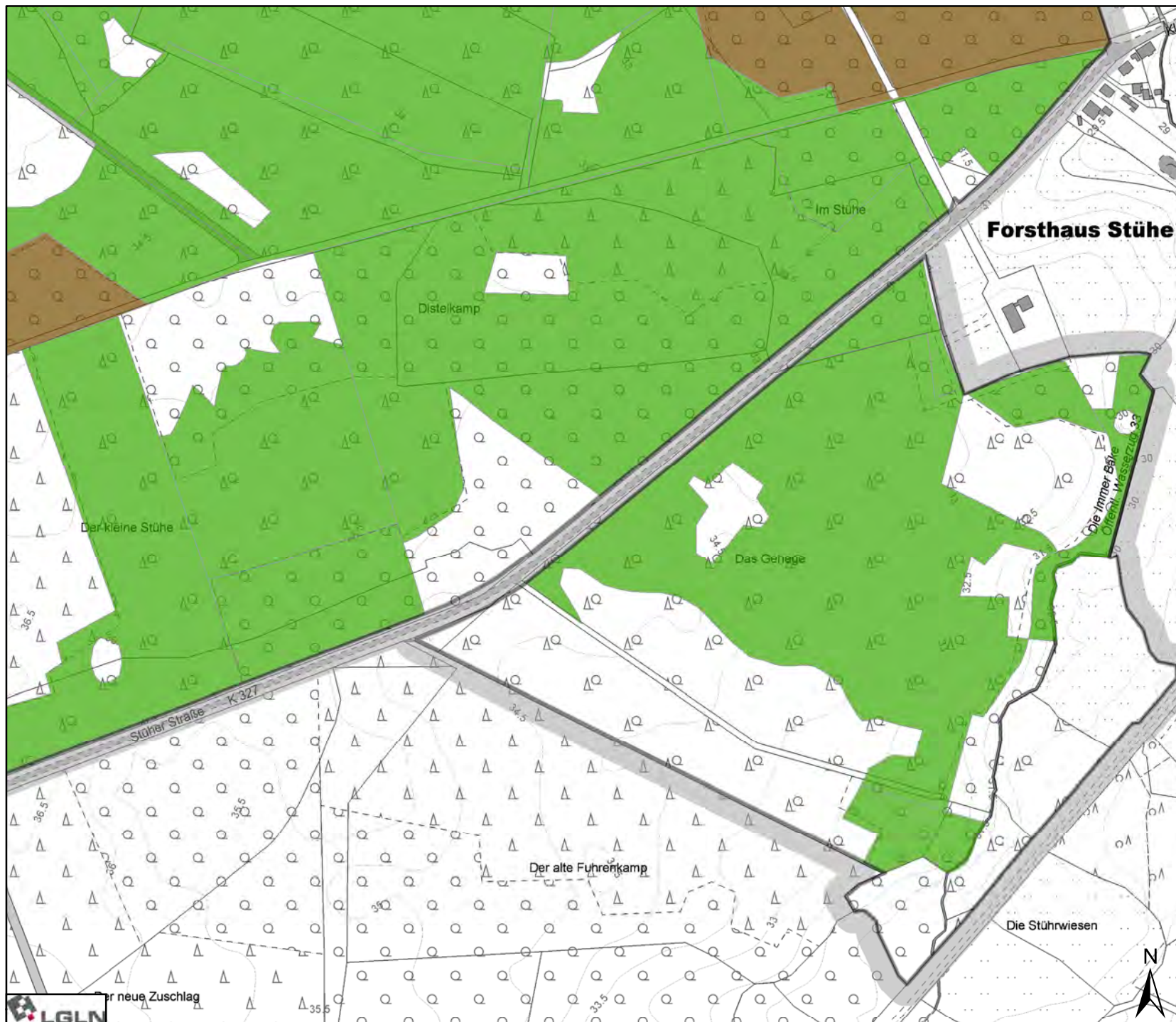


FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiessgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110/9120 Hainsimsen-Buchenwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000
0 50 100 200
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN



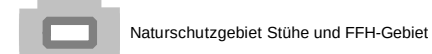
Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.3
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung



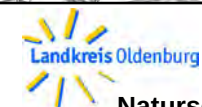
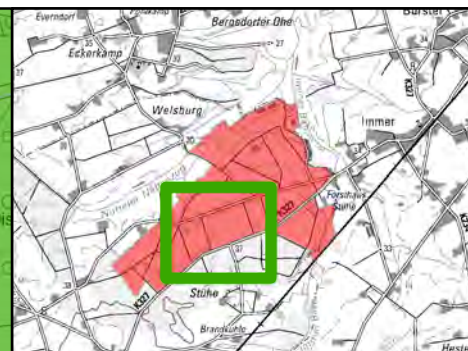
Naturschutzgebiet Stühe und FFH-Gebiet

FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiessgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 6510 Magere Flachland- Mähwiesen
- 9110/9120 Hainsimsen-Buchенwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000
0 50 100 200
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN



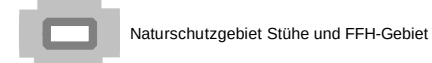
Naturschutzgebiet Stühe

Anlage 2.4
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Stühe"

Wildeshausen, den 19.12.2018

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung



FFH-Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiessgesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110/9120 Hainsimsen-Buchenwälder/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9160 Sternmieren- Eichen- Hainbuchen Wälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder

Maßstab 1:5.000
0 50 100 200
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN

